

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössische Spielbankenkommission
Eigerplatz 1
3003 Bern

08. Juni 2004

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken
(Spielbankenverordnung) sowie zur Departementsverordnung über Überwachungs-systeme und
Glücksspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gewährte Gelegenheit, zu den Entwürfen betreffend Revision der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung) sowie Revision der Departementsverordnung über Überwachungssysteme und Glücksspiele Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

1. Revision der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung)

1.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich können wir uns, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich eine gegenteilige Auffassung vertreten wird, mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden erklären. Als nicht Standortkanton gilt unser Hauptaugenmerk vor allem den gesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Spielbankbetriebes.

Ein Ziel der Revision der Spielbankenverordnung (VSBG) ist es, einige der Einschränkungen, die den Spielbanken mit einer Konzession B auferlegt wurden, im Rahmen des Möglichen zu lockern. Die Summe der Veränderungen zu Gunsten der Spielbanken B wird zu einer grossen Annäherung an die Spielbanken A führen. Die einzelnen Änderungen erscheinen zwar als sachlich begründet und angemessen, sie werden den Spielbanken B insgesamt bessere Marktbedingungen bringen. Dadurch ist mit einer Verschärfung der Konkurrenz zu den Spielbanken A und anderen Glücksspielanbietern zu rechnen. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob dieser härtere Konkurrenzkampf erwünscht ist und wie allenfalls ein Schutz vor unliebsamen Auswirkungen gewährt werden kann.

Der Entwurf modifiziert, präzisiert und revidiert aufgrund der gesammelten Erfahrungen einzelne Bestimmungen (z.B. hinsichtlich Sozialkonzept, Informationspflicht, Abgrenzung von Geschicklichkeits- und Glücksspielen sowie der Regelung der Finanzierung der Eidgenössischen Spielbankenkommission

ESBK). Diese Änderungen sind im Grossen und Ganzen nachvollziehbar und werden deshalb von uns, sofern wir nicht nachfolgend eine abweichende Haltung einnehmen, befürwortet.

1.2 Zu einzelnen Bestimmungen

1.2.1 Art. 7: Stellungnahme von Standortkanton und Standortgemeinde

Aufgrund des neuen Absatzes 4 müssen bei wesentlichen Änderungen, die sich auf den Standort beziehen, der Standortkanton und die Standortgemeinde zustimmen. Wir begrüssen diesen zusätzlichen Einbezug der Kantone und Gemeinden ausdrücklich.

1.2.2 Art. 35 (neu): Massnahmen der primären Prävention und Früherkennung

Aufgrund von Art. 36 Abs. 2 und 3 (alt) dürfen bisher Geldbezugsautomaten nur ausserhalb des eigentlichen Spielbetriebs aufgestellt werden. Der dadurch verursachte Spielunterbruch wurde als wirksames Mittel zur Eindämmung der sozialschädlichen Folgen des Glücksspiels angesehen. Im erläuternden Bericht wird nachvollziehbar dargestellt, dass die Wirkung dieses Spielunterbruchs nicht überschätzt werden darf, insbesondere weil die Geldbezugsautomaten zwar ausserhalb aber in unmittelbarer Nähe aufgestellt wurden. Wir sind trotzdem überzeugt, dass mit dieser räumlichen Trennung und dem damit verbundenen Spielunterbruch eine gewisse Prävention bezweckt werden kann, indem der Spieler, die Spielerin in ihrem automatisierten Spielrhythmus unterbrochen resp. gestört werden. Wir beantragen deshalb, auf die Streichung zu verzichten und die Absätze 2 und 3 des bisherigen Artikels 36 im neuen Artikel 35 zu belassen.

2. Revision der Verordnung über Überwachungssysteme und Glücksspiele (GSV)

2.1 Grundsätzliches

Die GSV wurde bereits 2001 revidiert. Bei der vorliegenden Revision handelt es sich um eine Anpassung an den Revisionsentwurf der Spielbankenverordnung, der Abschaffung von gewissen Einschränkungen, der im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der ESBK entwickelten Praxis sowie der Finanzierung der Kosten für die Steuererhebung. Wir stimmen dem vorliegenden Revisionsentwurf grundsätzlich zu und haben zu den einzelnen Bestimmungen keine Anmerkungen zu machen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Ruth Gisi
Frau Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber